

Kurztitel

Pauschalreiseverordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 260/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

29.09.2018

Abkürzung

PRV

Index

50/01 Gewerbeordnung

Text**5. Abschnitt****Hauptberufliche Beschäftigung von Arbeitnehmern durch Reisebürogewerbetreibende****Fach- und Fremdsprachenkenntnisse bestimmter Arbeitnehmer**

§ 11. (1) Reisebürogewerbetreibende haben in jenen Betriebsstätten, in denen das Reisebürogewerbe ausgeübt wird und in denen sie nicht selbst überwiegend tätig sind, mindestens einen fachkundigen Arbeitnehmer, der nach den Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes voll versicherungspflichtig ist, hauptberuflich zu beschäftigen.

(2) Eine Person ist jedenfalls dann als fachkundig anzusehen, wenn sie durch Zeugnisse nachweist:

1. die erfolgreich bestandene Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent oder
2. den erfolgreichen Abschluss einer höheren Schule oder
3. den erfolgreichen Abschluss einer Handelsschule oder einer Hotelfachschule oder
4. eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) sowie
5. für den laufenden Geschäftsbetrieb ausreichende Kenntnisse einer Fremdsprache.

Schlagworte

Fachkenntnis

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2018

Gesetzesnummer

20010321

Dokumentnummer

NOR40208197